

Synopse der „Benutzerrichtlinien für stadteigene Beleuchtungsanlagen an Sportanlagen“

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Sport- und Bäderausschusses stehen bisher die stadteigenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Rollschuhbahn) den Schulen und Sportvereinen sowie den Sportorganisationen zum Training und z. T. auch zu Wettkämpfen kostenlos zur Verfügung. Gemäß dem Beschluss des Sport- und Bäderausschusses vom 09. April 1976 werden auch die stadteigenen Beleuchtungsanlagen auf Freisportplätzen – mit Ausnahme des Stadions – grundsätzlich kostenlos den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Gemäß § 15 Sportförderungsgesetz sind die stadteigenen Sportanlagen den Koblenzer Schulen, den Koblenzer Sportvereinen und den Sportorganisationen zum Training und für Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Aufgrund Beschluss des Sport- und Bäderausschusses vom 09.04.1976 werden auch die stadteigenen Beleuchtungsanlagen auf den Sportanlagen - mit Ausnahme des Stadion Oberwerth - grundsätzlich kostenlos den v. g. zur Verfügung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die kostenlose Benutzung der Beleuchtungsanlagen ist nur gestattet, soweit die Sportanlagen vom Sport- und Bäderamt zugeteilt werden. Hierüber erhalten die Vereine eine schriftliche Bestätigung.</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die kostenlose Benutzung der Beleuchtungsanlagen ist nur gestattet, soweit die Sportanlagen vom Sport- und Bäderamt schriftlich zugeteilt wurden.</p>
<p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <p>(1) a) ein vom Verein oder Verband beauftragter Übungsleiter anwesend ist b) die Witterungs- oder Lichtverhältnisse das Einschalten der Beleuchtungsanlage rechtfertigen c) die Gruppe mindestens 15 Teilnehmer umfasst.</p> <p>(2) Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 10 und 15 Personen, wird die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt. Benutzergruppen mit weniger als 10 Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Beleuchtungsanlage.</p> <p>(3) Dies gilt auch für die Benutzung der Beleuchtungsanlage auf der Rollschuhbahn.</p>	<p style="text-align: center;">III.</p> <p>1. Alle Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <p>a) ein von Schule/Verein/Sportorganisation beauftragter Sportlehrer/Übungsleiter anwesend ist, b) die Witterungs- oder Lichtverhältnisse das Einschalten der Beleuchtungsanlagen rechtfertigen und c) die Nutzerzahl mindestens 13 Personen beträgt.</p> <p>2. Liegt die Nutzerzahl zwischen 7 und 12 Personen, ist die Beleuchtung einer Sportanlagenhälfte erlaubt.</p> <p>3. Beträgt die Nutzerzahl weniger als 7 Personen, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Beleuchtungsanlagen.</p>

<p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sport- und Bäderamtes.</p>	<p style="text-align: center;">V.</p> <p>Über Ausnahmen zu den v. g. Regelungen entscheidet das Sport- und Bäderamt.</p>
<p style="text-align: center;">V.</p> <p>Bei Verstößen gegen die unter III. genannten Benutzungsbedingungen wird sich die Stadt Koblenz die Stadt Koblenz die Erstattung der entstandenen Kosten vorbehalten (pro Stunde 10,00 DM). Außerdem kann bei wiederholten Verstößen die Benutzungserlaubnis entzogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Bei Verstößen gegen die unter III. genannten Benutzungsbedingungen behält sich das Sport- und Bäderamt die Erstattung der entstandenen Kosten vor. Außerdem kann bei wiederholten Verstößen die Benutzungserlaubnis gemäß Ziffer II. entzogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">VI.</p> <p>Diese Benutzungsrichtlinien treten ab 09. April 1976 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">VI.</p> <p>Diese Benutzungsrichtlinien treten ab dem 01.07.2017 in Kraft und ersetzen die Benutzungsrichtlinien vom 09.04.1976.</p>